

Rahmenvereinbarung Bayerische Imkervereinigung e.V.

Auszug nur für Vereine und Mitglieder Sach- und Haftpflichtversicherung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Versicherungsumfang und versicherte Gefahren

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für Neumitglieder beginnt der Versicherungsschutz mit der schriftlichen Meldung beim Versicherer. Der Versicherungsumfang richtet sich nach dem beantragten Versicherungsumfang. Der Beitrag wird zum Stichtag 01.03. eines Jahres durch den Verband erhoben. Die unterjährig hinzukommenden Mitglieder sind dem Versicherer schriftlich zu melden, diese erhalten Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge gemäß ASVG 2006, Anlage 876 I §9 Ziffer 8 und II § 12 Ziffer 4 a, b. Wird die Mitgliedschaft im BIV beendet, endet der Versicherungsschutz mit der aktuellen Versicherungsperiode. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet. Der BIV ist verpflichtet, einmal jährlich (Stichtag 01.03.), spätestens jedoch nach Aufforderung, die vereinbarten Berechnungsgrundlagen sowie eine Mitglieder- und Bestandsliste vorzulegen. Nach Erhalt der aktuellen Abrechnungswerte wird zum 01.04. eines Jahres ein Nachtrag mit Abrechnung zum Versicherungsvertrag erstellt. Um die Versicherungssummen bei den Gebäuden prüfen zu können und um eine Unterversicherung zu vermeiden, erhält jede Imkerin, jeder Imker einen Fragebogen auf Anforderung zugesandt. Die Versicherungssumme Wert 1914 wird dann mittels GuTPlus in der Expertenversion ermittelt.

Versicherungsumfang

Versichert sind das Wirtschaftsvolk im Bau, die Ableger im Bau, die Beute bestehend aus Zarge-Rähmchen- Mittelwand- Wabe- Wabenzelle- Königinnengitter- Bodenschublade, Ernte, Futter, Waben und Wachs. Die Entschädigung richtet sich nach dem jeweils gewählten Modell. Dies gilt auch für Belegstellen/ Lehrbienenstände. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ASVG 2006 Anlage 876 Teil 2 gegen die Gefahren §1 Feuer, §2 Einbruchdiebstahl, §4 Sturm und Hagel, §5 Elementar und §6 Abs. 5 Mutwillige Beschädigung.

Erweiterter Versicherungsumfang

Frevel: Grober Unfug oder Tötung der Bienen durch unsachgemäße Behandlung von außen, direkt am oder mit dem Volk, der Beute und/oder Ernte/Futter bzw. Wachs. Jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung und/oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes durch Dritte.

Mitversichert im Außenbereich ist auch der einfache Diebstahl der Bienenvölker und der mitversicherten Sachen, die über eine Zusatzversicherung beantragt wurden. **Vergiftung, Stäube und Ausbringungsschäden:** Tötung der Bienen bedingt durch toxische Mittel (Selbstbehalt von 20%). Vergiftungsereignisse sind versichert. Der vereinbarte Selbstbehalt wird dem Imker erstattet –

sofern das Schadenereignis regressfähig wird. **Wildschäden:** Versichert gilt jeglicher Schaden an Beuten, Völkern, Ernte, Futter oder Einrichtungen und Gebäuden (Bienenhäusern, Freistände o.ä. durch nachstehend aufgeführtes Haarwild)

Definition Haarwild: (rechtliche Grundlage: Bundesjagdgesetz §2 (1) Wisent (Bison bonasus L.), Elchwild (Alces alces L.), Rotwild (Cervus elaphus L.), Damwild (Dama dama L.), Sikawild (Cervus nippon TEMMINCK), Rehwild (Capreolus capreolus L.), Gamswild (Rupicapra rupicapra L.), Steinwild (Capra ibex L.), Muffelwild (Ovis ammon musimon PALLAS), Schwarzwild (Sus scrofa L.), Feldhase (Lepus europaeus PALLAS), Schneehase (Lepus timidus L.), Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus L.), Murmeltier (Marmota marmota L.), Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER), Luchs (Lynx lynx L.), Fuchs (Vulpes vulpes L.), Steinmarder (Martes foina ERXLEBEN), Baummarder (Martes martes L.), Iltis (Mustela putorius L.), Hermelin (Mustela erminea L.), Mauswiesel (Mustela nivalis L.), Dachs (Meles meles L.), Fischotter (Lutra lutra L.), Seehund (Phoca vitulina L.), Waschbär (Procyon lotor L.) Wolf (Canis Lupus L.) Bär (Ursidae FISCHER)

Verhalten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Imker unverzüglich der Schadenobfrau des BIV zu informieren. Die Meldung bei der BIV ist gleichzusetzen mit einer Meldung an den Versicherer. Der Geschädigte ist hierbei aufgefordert, Sorgfalt walten zu lassen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Das Schadenformular ist vollständig auszufüllen und alle Nachweise mit Fotodokumentationen und Rechnungen vorzulegen. Es ist ein Gutachter (Schadenobfrau) einzuschalten, der die Aufnahme des Schadens durchführt und bewertet. Es sind alle Beweise zu sichern (Polizei, Fotos, etc.). Im Vergiftungsfall ist generell Material zu sammeln und zur Auswertung an das JKI Julius-Kühn-Institut, Messeweg 11-12, 38104 Braunschweig weiterzuleiten. Die Schadenunterlagen (incl. Begutachtung und Kosten) sind innerhalb von 15 Werktagen an die BLBV weiterzugeben. Für die Weiterleitung des Schadens ist das dafür vorgesehene Schadenformular zu verwenden. Dieses ist für alle Sachschäden zu verwenden. Bei Schäden, die nicht fristgerecht weitergeleitet werden, erfolgt ab der 6. Woche ein Abzug von 20%, ab dem 3. Monat behält sich der Versicherer eine Ablehnung vor.

Beitragsanpassungen / Schadenrenta

Der Versicherer stellt dem Verband jedes Jahr eine Schadenauswertung zur Verfügung. Sind im abgelaufenen Jahr, bezogen auf den Nettobeitrag, mehr als 70% an Schadenzahlungen erfolgt, so werden auf die besonders betroffenen Bereiche/ Produkte Nachverhandlungen eingeleitet. Bei Betrachtung der Schadensituation wird der Versicherer auch Sondereinflüsse (stark ausgeprägte, regionale Schadenereignisse) berücksichtigen.

Versicherungsprämie

Bienenstände				
Modell	Entschädigungsleistung in €* 60/60/60/20	Entschädigungssumme bei Totalverlust** 200,00 €	Anzahl Völker 30	Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer 12,50 €
30/Basis- Deckung	60/60/60/20	200,00 €	30	12,50 €
30/Plus- Deckung	120/120/120/40	400,00 €	30	17,50 €
60/Basis- Deckung	60/60/60/20	200,00 €	60	25,00 €
60/Plus- Deckung	120/120/120/40	400,00 €	60	35,00 €
Belegstellen				
Modell	Entschädigungsleistung in €* 60/60/60/20	Entschädigungssumme bei Totalverlust** 200,00 €	Anzahl Vater-Völker 30	Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer 20,00 €
Basis	60/60/60/20	200,00 €	30	20,00 €
Plus	120/120/120/40	400,00 €	30	40,00 €
Für die Begattungseinheiten ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.				
Lehrbienenstände				
Modell	Entschädigungsleistung in €* 60/60/60/20	Entschädigungssumme bei Totalverlust** 200,00 €	Anzahl Zucht-Völker 30	Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer 20,00 €
Basis	60/60/60/20	200,00 €	30	20,00 €
Plus	120/120/120/40	400,00 €	30	40,00 €

Mehr als 60 Völker sind anfragepflichtig

*Versicherungsumfang: Wirtschaftsvolk im Bau/ Ableger im Bau/ Beute inkl. Ernte und Futter/ Waben und Wachs

*Versicherungsumfang Belegstellen: Schutz und Begattungskästen, Königin, Volk,

*Versicherungsumfang Lehrbienenstand: Vereinseigene Völker, Beute, Ernte und Futter, Waben und Wachs

**ansonsten anteilig

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Antrag

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ASVG 2006, Anlage 876.

Imkerzusatzversicherung - Inhaltsversicherung Anlage 299

Inventar des Imkers

Zusätzlich versichert ist, sofern beantragt, Inventar des Imkers welches zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt wird, wie z.B. Honigschleuder, Wachsgerät, Schleier, Anzug, Pfeife (Stichschutz und Bienenabwehr), Honigsieb, Bienenkästen (Beute ohne Volk), Koch und Schmelztopf, Wabendrahtspanner, Varroabehandlungszubehör, Bienenbesen, Rähmchenhalter, sonstiges imkerspezifisches Werkzeug.

Versicherte Gefahren gemäß ASVG 2006 A, II. §1 Feuer, §3 Leitungswasser, §4 Sturm und Hagel, §5 Elementar, §6 Abs. 5 Mutwillige Beschädigung, und Anlage 299.

Versicherungsort gemäß ASVG 2006 A, II. §9 mit dem Risikoort zu benennen.

Versicherungssumme gemäß ASVG 2006 A, II. §10 Abs. 2a.

Entschädigung gemäß ASVG 2006, A, II. §11.

Im Schadenfall wird die gemeldete Versicherungssumme geprüft und die Entschädigung entsprechend berechnet.

Summenmodell in der Inhaltsversicherung- Inventar bzw. Handwerkszeug des Imkers

Versicherungssumme bis 10.000 € je 1.000€ VS 2,50 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Versicherungssumme bis 25.000 € je 1.000€ VS 2,30 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Versicherungssumme ab 25.000 € je 1.000€ VS 1,90 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Imkerzusatzversicherung - Gebäudeversicherung Anlage 399

Bienenhäuser des Imkers

Zusätzlich versichert sind, sofern beantragt, die Bienenhäuser (mobil und stationär) des Imkers.

Versicherte Gefahren gemäß ASVG 2006 A, I. §1 Feuer, §2 Leitungswasser, §3 Sturm und Hagel, §4 Elementar, und Anlage 399.

Leistungserweiterungen ASVG 2006 A, I. §5 bis einschließlich §7, hierzu ergänzend gilt mutwillige Beschädigung. Versichert gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung und/oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes durch Dritte.

Abweichend von ASVG 2006 A, I. § 8 Versicherungsort gilt vereinbart, dass mobile Bienenhäuser von der Nennung des Versicherungsortes befreit sind. Stationäre Bienenhäuser sind gemäß ASVG 2006 A, I. §8 mit dem Risikoort zu benennen.

Versicherungssumme ist der Neuwert gemäß ASVG 2006 A, I. §9 Abs. 4a.

Entschädigung gemäß ASVG 2006 A, I. §10.

Im Schadenfall wird die gemeldete Versicherungssumme geprüft und die Entschädigung entsprechend berechnet.

Summenmodell in der Gebäudeversicherung des Imkers

Versicherungssumme je 1.000€ VS 2,00 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Vereinszusatzversicherung - Inhaltsversicherung Anlage 299

Belegstellen / Lehrbienenstände des Vereins

Zusätzlich versichert sind, sofern beantragt, Belegstellen / Lehrbienenstände des Vereins.

Inventar des Vereins

Zusätzlich versichert ist, sofern beantragt, Inventar des Vereins.

Versicherte Gefahren gemäß ASVG 2006 A, II. §1 Feuer, §3 Leitungswasser, §4 Sturm und Hagel, §5 Elementar, und Anlage 299.

Versicherungsort gemäß ASVG 2006 A, II. §9 mit dem Risikoort zu benennen.

Versicherungssumme gemäß ASVG 2006 A, II. §10 Abs. 2a.

Entschädigung gemäß ASVG 2006 A, II. §11.

Im Schadenfall wird die gemeldete Versicherungssumme geprüft und die Entschädigung entsprechend berechnet.

Belegstelle / Lehrbienenstand

Basis VS 190 € je Belegstelle je 20 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Plus VS 380 € je Belegstelle je 40 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Summenmodell in der Inhaltsversicherung- Inventar des Vereins Versicherungssumme bis 25.000 € je 1.000€ VS 2,30 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Versicherungssumme bis 50.000 € je 1.000€ VS 2,10 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Versicherungssumme ab 50.000 € je 1.000€ VS 1,50 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

Vereinszusatzversicherung - Gebäudeversicherung Anlage 399

Bienenhäuser / Vereinsheime

Zusätzlich versichert sind, sofern beantragt, Bienenhäuser / Vereinsheime.

Versicherte Gefahren gemäß ASVG 2006 A, I. §1 Feuer, §2 Leitungswasser, §3 Sturm und Hagel, §4 Elementar, und Anlage 399.

Leistungserweiterungen ASVG 2006 A, I. §5 bis einschließlich §7, hierzu ergänzend gilt mutwillige Beschädigung. Versichert gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung und/oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes durch Dritte.

Abweichend von ASVG 2006 A, I. § 8 Versicherungsort gilt vereinbart, dass mobile Bienenhäuser von der Nennung des Versicherungsortes befreit sind. Stationäre Bienenhäuser sind gemäß ASVG 2006 A, I. §8 mit dem Risikoort zu benennen.

Versicherungssumme ist der Neuwert gemäß ASVG 2006 A, I. §9 Abs. 4a.

Entschädigung gemäß ASVG 2006 A, I. §10.

Im Schadenfall wird die gemeldete Versicherungssumme geprüft und die Entschädigung entsprechend berechnet.

Summenmodell in der Gebäudeversicherung des Imkers, Anlage 399

Versicherungssumme je 1.000€ VS 2,00 €

Vereinshaftpflichtversicherung *Auszug*

Versicherungsumfang

Versicherungssumme: 5.000.000 pauschal für Personen- Sach- und Vermögensschäden

Vereinshaftpflicht für die BIV und seine angeschlossenen Vereine.

Deckung besteht für den jeweiligen Imker*inn, auch für Vereinsveranstaltungen.

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Vermögensschäden 1.000.000 €

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung als Imker*inn bzw. aus der Bienenhaltung (gilt für hergestellte und gelieferte Ware) aus der Vermarktung/Verkauf des Honigs sowie aller imkerlichen Produkte (z.B. Wachs, Wachsprodukte, Waben, Pollen u.dgl.)

- aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen/Buden u.dgl. sofern diese vom Mitglied in eigener Regie betrieben werden.

Vermögensschadendeckung

Es besteht für die BIV deren Vertreter, dem erweiterten Vorstand sowie allen Vereinsvorstände welche für die BIV zuarbeiten wie z.B. Meldungen von Völkern, Mitgliedern etc. eine Vermögensschadendeckung